

Ortssatzungder Gemeinde Siegburg-Mülldorf

über besondere Anforderungen für die Ausführung und Anbringung von Werbezeichen (Werbeeinrichtungen).

Zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938) werden gemäß §§ 2 und 3 dieser Verordnung, des § 3 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. 7. 1907 (GS.S. 260) und der §§ 3 und 52 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 49) in der Fassung der Änderung der DGO. auf Grund der Verordnung Nr. 21 vom 1. 4. 1946 der Militärregierung nach Genehmigung durch die Gemeindevertretung und im Einvernehmen mit der Verwaltung des Amtes Menden als örtliche Bauaufsichtsbehörde für das Gebiet der Gemeinde Siegburg-Mülldorf durch diese Satzung folgende besondere Anforderungen für die Ausführung und Anbringung von Werbeeinrichtungen gestellt.

§ 1

1.) Der bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen (bedarf):

- a) das Anbringen von Vorstehschildern, Vorstehzeichen, Flachschildern, soweit sie nicht unter Absatz 2 fallen, Klebetafeln für Bogenanschlag, Schaukästen, Verkaufsautomaten, Aufschriften und Abbildungen an allen von Straßen und Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Gebäuden oder Mauern und Bretterzäunen (auch an den Brandgiebeln), desgleichen auf unbebauten Grundstücken, auf Straßen, Wegen und Bahnanlagen;
- b) Laternen, erleuchtete Vordächer sowie die Anlagen für Lichtwerbung, einschließlich der hierfür verwendeten Farben, Schriftzeichen und bildlichen Darstellungen;
- c) freistehende Werbezeichen, Lichtsäulen, Uhren und dergleichen sowie Masten, die zu Werbezwecken Verwendung finden;
- d) die Veränderung genehmigter Werbezeichen nach Form, Farbe oder Beschriftung.

2.) Einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf es nicht für:

einfache, unauffällige Haus- und Büroschilder, wenn sie flach auf der Wand liegen und in der Regel eine Größe von 0,25 qm nicht überschreiten. Ihre Anbringung an Erkern, Balkonen, Giebsen, Lisenen und sonstigen Vorsprüngen ist dagegen genehmigungspflichtig.

§ 2

An die Ausführung von Werbezeichen nach § 1 Abs. 1 a) - d) werden in der Hauptsache folgende Anforderungen gestellt:

- a) Die Werbezeichen müssen sich der Architektur des Bauwerks und seinem Maßstab anpassen und dürfen Gesimse und andere architektonische Gliederungen und Schmuckstücke nicht verdecken oder überschneiden. Es kann gefordert werden, daß die Buchstaben der Werbeschilder usw. unmittelbar auf die Fassadenfläche gesetzt werden. Die unkünstlerische Verwendung greller Farben und verunstaltende Anhäufung von Werbezeichen ist unzulässig. Klebetafeln für Bogenanschlag am Ort der eigenen Leistung müssen abnehmbar sein. Verwahrloste Werbezeichen sind zu entfernen.

b)

b) ~~Werbezeichen sollen in der Regel nur für solche Unternehmen, die sich auf dem betreffenden Grundstück befinden, angebracht werden (Stätte der eigenen Leistung).~~

b) In den Verkehrsraum ragende Werbezeichen ^{dürfen} ~~sollen in der Regel~~ nur innerhalb der Erdgeschoßhöhe, und zwar für jedes Unternehmen nur eins, angebracht werden. Die Ausladung darf ~~in der Regel~~ nicht mehr als 1 m betragen. *Ausnahmen sind zulässig.*

§ 3

Folgende Werbearten gelten allgemein als verunstaltend und können nur im Ausnahmefalle zugelassen werden:

Brandmauerbemalung, Werbezeichen aller Art an Einfriedigungen, Balkonen, Erkern und Treppen, Pfostenschilder, Projektionswerbung, Überspannen des Straßenraumes, Werbefahnen, Dauerwerbungen aus Stoffen, wie beispielsweise Pappe, Papier, Leinen und dergleichen, Werbevorrichtungen in Vorgärten und Bogenanschlag an anderer als der Stätte der eigenen Leistung, Papieraushang an Verkaufshäuschen, z. B. Zeitungskiosken und dergl.

§ 4

Grundsätzlich werden nicht zugelassen:

Werbezeichen aller Art an Bäumen, Lauben, Trinkhallen und Brücken, das Überspannen des Straßenraumes mit Leinenschildern oder Transparenten, Originalverkaufsgegenstände als Werbezeichen, Winkelschilder und Trapezschilder und Blinklicht, Bogenanschlag am Ort der eigenen Leistung ohne besonders hergerichtete abnehmbare Klebetafeln.

§ 5

Über die in dieser Satzung vorgesehenen Ausnahmen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde nach Anhörung des Bauausschusses der Gemeindevertretung.

§ 6

Die Bestimmungen über die verkehrspolizeilichen und straßenaufsichtlichen Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Siegburg-Mülldorf

29. AUG. 1949

, am

Zu der vorstehenden Orts-satzung ist durch den Re-gierungspräsidenten in Köln mit Verfügung vom 10.10.49 - I B II - 30-34-08 - die Genehmigung erteilt worden.

Im Auftrage der Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

Kuehholz
Gemeinderat.

Siegburg-Mülldorf, den 18. 11. 1949

Der Amtsdirektor

Der Amtsdirektor

Baumann

Baumann



Stadt Sankt Aug., ME 1121, Bl. 3
A b s c h r i f t
O r t s s a t z u n g

der Gemeinde Siegburg-Mülldorf

über besondere Anforderungen für die Ausführung und Anbringung von Werbezeichen (Werbeeinrichtungen).

Zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938) werden gemäß §§ 2 und 3 dieser Verordnung, des § 3 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. 7. 1907 (GS. S. 260) und der §§ 3 und 52 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 49) in der Fassung der Änderung der DGO. auf Grund der Verordnung Nr. 21 vom 1. 4. 1946 der Militärregierung nach Genehmigung durch die Gemeindevertretung und im Einvernehmen mit der Verwaltung des Amtes Menden als örtliche Bauaufsichtsbehörde für das Gebiet der Gemeinde Siegburg-Mülldorf durch diese Satzung folgende besondere Anforderungen für die Ausführung und Anbringung von Werbeeinrichtungen gestellt.

§ 1

1.) Der bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen (bedarf):

- a) das Anbringen von Vorsteheschildern, Vorstehzeichen, Flachschildern, soweit sie nicht unter Absatz 2 fallen, Klebetafeln für Bogenanschlag, Schaukästen, Verkaufsautomaten, Aufschriften und Abbildungen an allen von Straßen und Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Gebäuden oder Mauern und Bretterzäunen (auch an den Brandgiebeln), desgleichen auf unbebauten Grundstücken, auf Straßen, Wegen und Bahnanlagen;
- b) Laternen, erleuchtete Vordächer sowie die Anlagen für Lichtwerbung, einschließlich der hierfür verwendeten Farben, Schriftzeichen und bildlichen Darstellungen;
- c) freistehende Werbezeichen, Lichtsäulen, Uhren und dergleichen sowie Masten, die zu Werbezwecken Verwendung finden;
- d) die Veränderung genehmigter Werbezeichen nach Form, Farbe oder Beschriftung.

2.) Einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf es nicht für:

einfache, unauffällige Haus- und Büroschilder, wenn sie flach auf der Wand liegen und in der Regel eine Größe von 0,25 qm nicht überschreiten. Ihre Anbringung an Erkern, Balkonen, Giebsen, Lisenen und sonstigen Vorsprüngen ist dagegen genehmigungspflichtig.

§ 2

An die Ausführung von Werbezeichen nach § 1 Abs. 1 a) - d) werden in der Hauptsache folgende Anforderungen gestellt:

- a) Die Werbezeichen müssen sich der Architektur des Bauwerks und seinem Maßstab anpassen und dürfen Gesimse und andere architektonische Gliederungen und Schmuckstücke nicht verdecken oder überschneiden. Es kann gefordert werden, daß die Buchstaben der Werbeschilder usw. unmittelbar auf die Fassadenfläche gesetzt werden. Die unkünstlerische Verwendung greller Farben und verunstaltende Anhäufung von Werbezeichen ist unzulässig. Klebetafeln für Bogenanschlag an Ort der eigenen Leistung müssen abnehmbar sein. Verwahrloste Werbezeichen sind zu entfernen.

berichtigte Werbezeichen sollen in der Regel nur für solche Unternehmen, die
Köln, den sich auf dem betreffenden Grundstück befinden, angebracht werden
7. 10. 49 (Stätte der eigenen Leistung).

b) c) In den Verkehrsraum ragende Werbezeichen sollen in der Regel nur
gez.: Hermanns innerhalb der Erdgeschoßhöhe, und zwar für jedes Unternehmen nur
a.p. Reg. Inspeins, angebracht werden. Die Ausladung darf in der Regel nicht
Siegel: mehr als 1 m betragen.

Der Regierungs-
präsident, Köln

§ 3

Folgende Werbearten gelten allgemein als verunstaltend und können
nur im Ausnahmefalle zugelassen werden:

Brandmauerbemalung, Werbezeichen aller Art an Einfriedigungen,
Balkonen, Erkern und Treppen, Pfostenschilder, Projektionswer-
bung, Überspannen des Straßenraumes, Werbefahnen, Dauerwerbun-
gen aus Stoffen, wie beispielsweise Pappe, Papier, Leinen und
dergleichen, Werbevorrichtungen in Vorgärten und Bogenanschlag
an anderer als der Stätte der eigenen Leistung, Papieraushang
an Verkaufshäuschen, z. B. Zeitungskiosken und dergl.

§ 4

Grundsätzlich werden nicht zugelassen:

Werbezeichen aller Art an Bäumen, Lauben, Trinkhallen und Brücken,
das Überspannen des Straßenraumes mit Leinenschildern oder Trans-
parenten, Originalverkaufsgegenstände als Werbezeichen, Winkel-
schilder und Trapezschilder und Blinklicht, Bogenanschlag am Ort
der eigenen Leistung ohne besonders hergerichtete abnehmbare
Klebetafeln.

§ 5

Über die in dieser Satzung vorgesehenen Ausnahmen entscheidet die
Baugenehmigungsbehörde nach Anhörung des Bauausschusses der Ge-
meindevertretung.

§ 6

Die Bestimmungen über die verkehrspolizeilichen und straßenauf-
sichtlichen Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zu der verstehenden Orts-
satzung ist durch den Re-
gierungspräsidenten in Köln
mit Verfügung vom
10. 10. 49 - I B II -
30-34-08 - die Genehmigung
erteilt worden.

Siegburg-Mülldorf, am 29. August 1949

Im Auftrage der Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

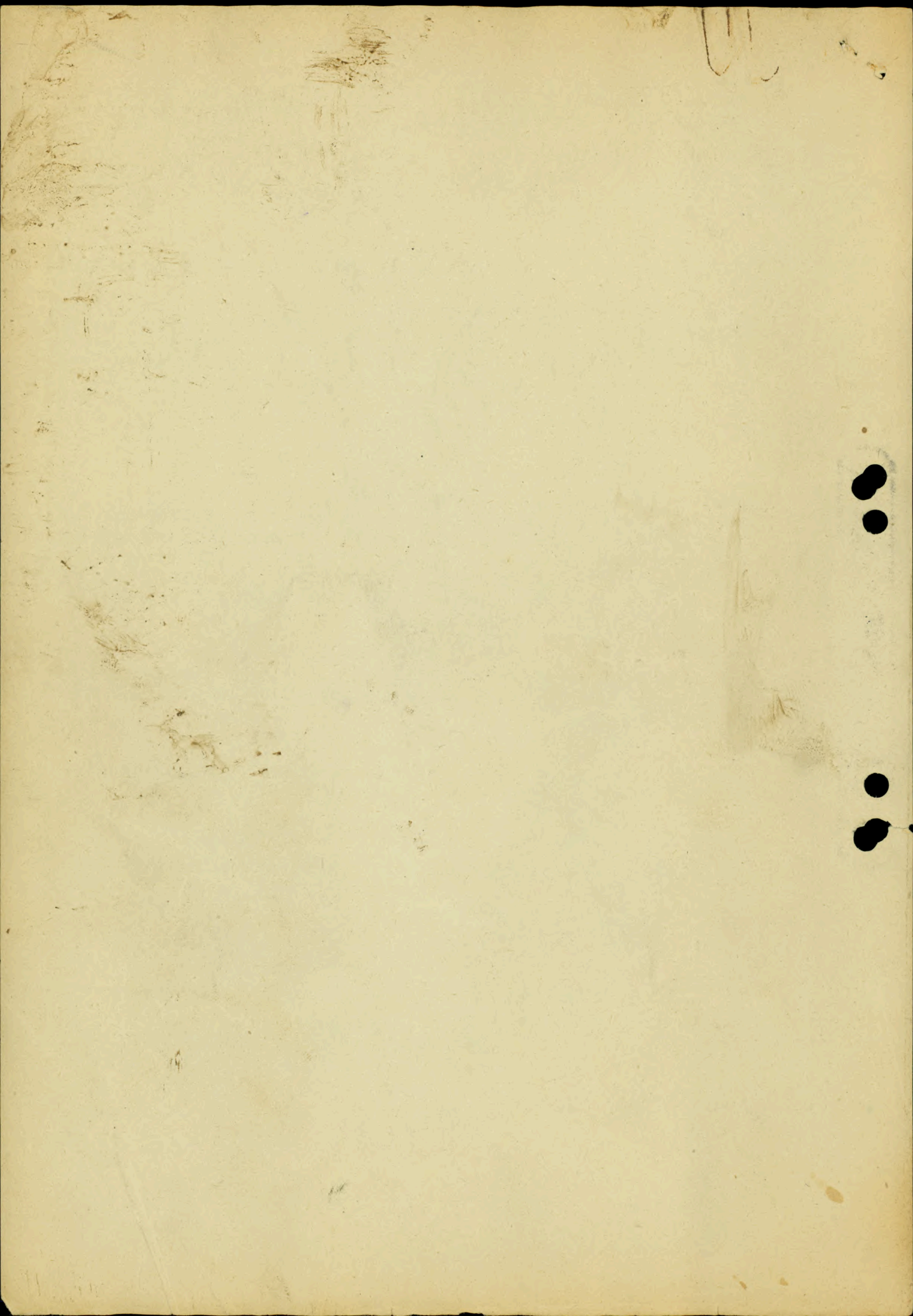
Siegburg-Mülldorf,
den 18. 11. 1949

Gez.: Buchholz
Gemeinderat

gez.: Behr

Der Amtsdirektor
gez.: Gardner.

Der Amtsdirektor
gez.: Gardner



Ortssatzung

der Gemeinde

Holzlar

über besondere Anforderungen für die Ausführung und Anbringung von Werbezeichen (Werbeeinrichtungen).

Zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGL. I S. 938) werden gemäß §§ 2 und 3 dieser Verordnung, des § 3 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. 7. 1907 (GS. S. 260) und der §§ 3 und 52 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGL. I S. 49) in der Fassung der Änderung der DGO, auf Grund der Verordnung Nr. 21 vom 1. 4. 1946 der Militärregierung nach Genehmigung durch die Gemeindevertretung und im Einvernehmen mit der Verwaltung des Amtes Menden als ~~örtliche Bauaufsichtsbehörde~~ Holzlar für das Gebiet der Gemeinde durch diese Satzung folgende besondere Anforderungen für die Ausführung und Anbringung von Werbeeinrichtungen gestellt.

§ 1

1.) Der bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen (bedarf):

- a) das Anbringen von Vorstehschildern, Vorstehzeichen, Flachschildern, soweit sie nicht unter Absatz 2 fallen, Klebetafeln für Bogenanschlag, Schaukästen, Verkaufsautomaten, Aufschriften und Abbildungen an allen von Straßen und Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Gebäuden oder Mauern und Bretterzäunen (auch an den Brandgiebeln), desgleichen auf unbebauten Grundstücken, auf Straßen, Wegen und Bahnanlagen;
- b) Laternen, erleuchtete Vordächer sowie die Anlagen für Lichtwerbung, einschließlich der hierfür verwendeten Farben, Schriftzeichen und bildlichen Darstellungen;
- c) freistehende Werbezeichen, Lichtsäulen, Uhren und dergleichen sowie Masten, die zu Werbezwecken Verwendung finden;
- d) die Veränderung genehmigter Werbezeichen nach Form, Farbe oder Beschriftung.

2.) Einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf es nicht für:

einfache, unauffällige Haus- und Büroschilder, wenn sie flach auf der Wand liegen und in der Regel eine Größe von 0,25 qm nicht überschreiten. Ihre Anbringung an Erkern, Balkonen, Gesimsen, Lisenen und sonstigen Vorsprüngen ist dagegen genehmigungspflichtig.

§ 2

An die Ausführung von Werbezeichen nach § 1 Abs. 1 a) - d) werden in der Hauptsache folgende Anforderungen gestellt:

- a) Die Werbezeichen müssen sich der Architektur des Bauwerks und seinem Maßstab anpassen und dürfen Gesimse und andere architektonische Gliederungen und Schmuckstücke nicht verdecken oder überschneiden. Es kann gefordert werden, daß die Buchstaben der Werbeschilder usw. unmittelbar auf die Fassadenfläche gesetzt werden. Die unkünstlerische Verwendung greller Farben und verunstaltende Anhäufung von Werbezeichen ist unzulässig. Klebetafeln für Bogenanschlag am Ort der eigenen Leistung müssen abnehmbar sein. Verwehrte Werbezeichen sind zu entfernen.

b)

~~b) Werbezeichen sollen in der Regel nur für solche Unternehmen, die sich auf dem betreffenden Grundstück befinden, angebracht werden (Stätte der eigenen Leistung).~~

dürfen

- b) In den Verkehrsraum ragende Werbezeichen ~~sollen in der Regel~~ nur innerhalb der Erdgeschoßhöhe, und zwar für jedes Unternehmen nur eins, angebracht werden. Die Ausladung darf ~~in der Regel~~ nicht mehr als 1 m betragen. Ausnahmen sind zulässig.

§ 3

Folgende Werbearten gelten allgemein als verunstaltend und können nur im Ausnahmefalle zugelassen werden:

Brandmauerbemalung, Werbezeichen aller Art an Einfriedigungen, Balkonen, Erkern und Treppen, Pfostenschilder, Projektionswerbung, Überspannen des Straßenraumes, Werbefahnen, Dauerwerbungen aus Stoffen, wie beispielsweise Pappe, Papier, Leinen und dergleichen, Werbevorrichtungen in Vorgärten und Bogenanschlag an anderer als der Stätte der eigenen Leistung, Papieraushang an Verkaufshäuschen, z. B. Zeitungskiosken und dergl.

§ 4

Grundsätzlich werden nicht zugelassen:

Werbezeichen aller Art an Bäumen, Lauben, Trinkhallen und Brücken, das Überspannen des Straßenraumes mit Leinenschildern oder Transparenten, Originalverkaufsgegenstände als Werbezeichen, Winkelschilder und Trapezschilder und Blinklicht, Bogenanschlag am Ort der eigenen Leistung ohne besonders hergerichtete abnehmbare Klebetafeln.

§ 5

Über die in dieser Satzung vorgesehenen Ausnahmen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde nach Anhörung des Bauausschusses der Gemeindevertretung.

§ 6

Die Bestimmungen über die verkehrspolizeilichen und straßenaufsichtlichen Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Holzlar

17. NOV. 1949

, am

Ganzf. 16.12.1949

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

Im Auftrage der Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

Der Amtsdirektor

Gemeinderat.

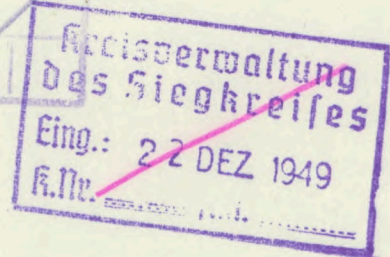


StadtA Sankt Aug., ME 1121, Bl. 7

Der Regierungspräsident

~~T B II 30 39 01 B~~Bei allen Antwortschreiben
wird Angabe obiger Geschäftsnummer erbeten.Köln, den 20 Dezember 19 49
Zeughausstraße 4
Fernruf 70331
Schloßbach 457 + 458

20. DEZ 1949



An die

Verwaltung des Amtes Menden
in Siegburg - Mülldorf
d.d. Kreisverwaltung
in SiegburgBetr.: Ausführung und Anbringung von Werbezeichen
hier: Ortssatzung der Gemeinde HolzlarBezug: Bericht vom 28. November 1949 - 001 -
3 AnlagenAls Anlage sende ich die Ortssatzung über besondere
Anforderungen für die Ausführung und Anbringung von
Werbezeichen der Gemeinde Holzlar mit meinem Ge-
nehmigungsvermerk zurück.Die Satzung ist nach den Vorschriften der D.G.O. öffent-
lich bekannt zu machen.Nach Veröffentlichung ist mir ein Abdruck der Satzung
für meine Akten vorzulegen.

Im Auftrage :

Gesehen!

Siegburg, den 27. 12. 1949Kreisverwaltung des Sieghkreises
Der Oberkreisdirektor

J. A.

Stadtkasse
Kassenbuch
Jahr 1901/02
S. 100

Gezeichnet
Sankt Augustin
1901/02

B e k a n n t m a c h u n g

Der Herr Regierungspräsident in Köln hat zu der vorstehenden, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Holzlar beschlossenen Ortssatzung über besondere Anforderungen für die Ausführung und Anbringung von Werbezeichen am 16. Dezember 1949 gemäß § 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 938) die Genehmigung erteilt.

Diese Ortssatzung wird hiermit in Anwendung der Vorschriften des § 52 der Deutschen Gemeindeordnung in der seit dem 1. April 1946 im britischen Kontrollgebiet gemäß der Verordnung Nr. 21 der Militärregierung geltenden Fassung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

H o l z l a r , den 30. Dezember 1949

Im Auftrage der Gemeindevertretung:

gez. Hagen.

gez. Henseler.

Bürgermeister.

Gemeinderat.

- 1.) Die Ortssatzung der Gemeinde Holzlar über besondere Anforderungen für die Ausführung und Anbringung von Werbezeichen ist nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln am 30. Dezember 1949 veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten.

- // -

- // -

- 2.) Die zuständigen Verwaltungsabteilungen haben einen Abdruck der Satzung zur geeigneten Verwendung erhalten.

- // -

- // -

- 3.) Zu den Akten.

Siegburg-Mülldorf, den 20. 1. 1950

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor:

A handwritten signature, possibly 'P. H.', followed by a small mark resembling a checkmark or the letter 'h'.

O r t s s a t z u n gHolzlarder Gemeinde

über besondere Anforderungen für die Ausführung und Anbringung von Werbezeichen (Werbeeinrichtungen).

Zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938) werden gemäß §§ 2 und 3 dieser Verordnung, des § 3 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. 7. 1907 (GS. S. 260) und der §§ 3 und 52 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 49) in der Fassung der Änderung der DGO. auf Grund der Verordnung Nr. 21 vom 1. 4. 1946 der Militärregierung nach Genehmigung durch die Gemeindevertretung und im Einvernehmen mit der Verwaltung des Amtes Menden als örtliche Bauaufsichtsbehörde für das Gebiet der Gemeinde Holzlar durch diese Satzung folgende besondere Anforderungen für die Ausführung und Anbringung von Werbeeinrichtungen gestellt.

§ 1

1.) Der bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen (bedarf):

- a) das Anbringen von Vorstehschildern, Vorstehzeichen, Flachschildern, soweit sie nicht unter Absatz 2 fallen, Klebetafeln für Bogenanschlag, Schaukästen, Verkaufsautomaten, Aufschriften und Abbildungen an allen von Straßen und Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Gebäuden oder Mauern und Bretterzäunen (auch an den Brandgiebeln), desgleichen auf unbebauten Grundstücken, auf Straßen, Wegen und Bahnanlagen;
- b) Laternen, erleuchtete Vordächer sowie die Anlagen für Lichtwerbung, einschließlich der hierfür verwendeten Farben, Schriftzeichen und bildlichen Darstellungen;
- c) freistehende Werbezeichen, Lichtsäulen, Uhren und dergleichen sowie Masten, die zu Werbezwecken Verwendung finden;
- d) die Veränderung genehmigter Werbezeichen nach Form, Farbe oder Beschriftung.

2.) Einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf es nicht für:

einfache, unauffällige Haus- und Büroschilder, wenn sie flach auf der Wand liegen und in der Regel eine Größe von 0,25 qm nicht überschreiten. Ihre Anbringung an Erkern, Balkonen, Giebsen, Lisenen und sonstigen Vorsprüngen ist dagegen genehmigungspflichtig.

§ 2

An die Ausführung von Werbezeichen nach § 1 Abs. 1 a) - d) werden in der Hauptsache folgende Anforderungen gestellt:

- a) Die Werbezeichen müssen sich der Architektur des Bauwerks und seinem Maßstab anpassen und dürfen Gesimse und andere architektonische Gliederungen und Schmuckstücke nicht verdecken oder überschneiden. Es kann gefordert werden, daß die Buchstaben der Werbeschilder usw. unmittelbar auf die Fassadenfläche gesetzt werden. Die unkünstlerische Verwendung greller Farben und verunstaltende Anhäufung von Werbezeichen ist unzulässig. Klebetafeln für Bogenanschlag am Ort der eigenen Leistung müssen abnehmbar sein. Verwehrte Werbezeichen sind zu entfernen.

~~-b)-Werbezeichen sollen in der Regel nur für solche Unternehmen, die sich auf dem betreffenden Grundstück befinden, angebracht werden (Stätte der eigenen Leistung).~~

b)-e) In den Verkehrsraum ragende Werbezeichen ^{dürfen} ~~sollen in der Regel~~ nur innerhalb der Erdgeschoßhöhe, und zwar für jedes Unternehmen nur eins, angebracht werden. Die Ausladung darf ~~in der Regel~~ nicht mehr als 1 m betragen. ~~Ausnahmen sind zulässig.~~

§ 3

Folgende Werbearten gelten allgemein als verunstaltend und können nur im Ausnahmefalle zugelassen werden:

Brandmauerbemalung, Werbezeichen aller Art an Einfriedigungen, Balkonen, Erkern und Treppen, Pfostenschilder, Projektionswerbung, Überspannen des Straßenraumes, Werbefahnen, Dauerwerbungen aus Stoffen, wie beispielsweise Pappe, Papier, Leinen und dergleichen, Werbevorrichtungen in Vorgärten und Bogenanschlag an anderer als der Stätte der eigenen Leistung, Papieraushang an Verkaufshäuschen, z. B. Zeitungskiosken und dergl.

§ 4

Grundsätzlich werden nicht zugelassen:

Werbezeichen aller Art an Bäumen, Lauben, Trinkhallen und Brücken, das Überspannen des Straßenraumes mit Leinenschildern oder Transparenten, Originalverkaufsgegenstände als Werbezeichen, Winkelschilder und Trapezschilder und Blinklicht, Bogenanschlag am Ort der eigenen Leistung ohne besonders hergerichtete abnehmbare Klebetafeln.

§ 5

Über die in dieser Satzung vorgesehenen Ausnahmen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde nach Anhörung des Bauausschusses der Gemeindevertretung.

§ 6

Die Bestimmungen über die verkehrspolizeilichen und straßenaufsichtlichen Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt:

Köln, den 16. 12. 1949

Der Regierungspräsident:

Im Auftrage:

gez.: Lüdtke.

Holzlar

, am 17. November 1949

L. S.

Der Regierungspräsident
Köln

Im Auftrage der Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:

gez.: Hagen

gez.: Henseler

Gemeinderat

Der Amtsdirektor:

gez.: Gardner

Verwaltung des Amtes Menden
Der ~~A~~mtsdirektor
60

Siegburg-Mülldorf, den 24.1.1950

- 1.) Dem Büropersonal zur Kenntnisnahme.
- 2.) Zu den Vorgängen.

Gelesen:
Conradt 25.1.50
Hirsch
Karl-

W

8

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den 20. Januar 1950
Fernruf Amt Siegburg 2551, 2552



Herrn

Amtsoberssekretär Nöfer

001

im Hause.

Betr.: Ortssatzung der Gemeinde Holzlar über besondere Anforderungen für die Ausführung und Anbringung von Werbezeichen.

Zu der vorbezeichneten Ortssatzung ist durch den Herrn Regierungspräsidenten in Köln mit Verfügung vom 20. 12. 1949 die Genehmigung erteilt worden. Die Satzung ist nach den Vorschriften der DGO. öffentlich bekannt gemacht worden und damit in Kraft getreten. In der Anlage erhalten Sie einen Abdruck der genehmigten Ortssatzung zum dortigen Verbleib.

1 Anl.

Handwritten signature

Handwritten mark

Abschrift

Stadt A Sankt Aug., ME 1121, Bl. 12

O r t s s a t z u n g

der Gemeinde

H o l z l a r

über besondere Anforderungen für die Ausführung und Anbringung von Werbezeichen (Werbeeinrichtungen).

Zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBL. I S. 938) werden gemäß §§ 2 und 3 dieser Verordnung, des § 3 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. 7. 1907 (GS.S. 260) und der §§ 3 und 52 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBL. I S. 49) in der Fassung der Änderung der DGO. auf Grund der Verordnung Nr. 21 vom 1. 4. 1946 der Militärregierung nach Genehmigung durch die Gemeindevertretung und im Einvernehmen mit der Verwaltung des Amtes Menden ~~als örtliche Bauaufsichtsbehörde~~ für das Gebiet der Gemeinde H o l z l a r durch diese Satzung folgende besondere Anforderungen für die Ausführung und Anbringung von Werbeeinrichtungen gestellt.

§ 1

1.) Der bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen (bedarf):

- a) das Anbringen von Vorstehschildern, Vorstehzeichen, Flachschildern, soweit sie nicht unter Absatz 2 fallen, Klebetafeln für Bogenanschlag, Schaukästen, Verkaufsautomaten, Aufschriften und Abbildungen an allen von Straßen und Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Gebäuden oder Mauern und Bretterzäunen (auch an den Brandgiebeln), desgleichen auf unbebauten Grundstücken, auf Straßen, Wegen und Bahnanlagen;
- b) Laternen, erleuchtete Vordächer sowie die Anlagen für Lichtwerbung, einschließlich der hierfür verwendeten Farben, Schriftzeichen und bildlichen Darstellungen;
- c) freistehende Werbezeichen, Lichtsäulen, Uhren und dergleichen sowie Masten, die zu Werbezwecken Verwendung finden;
- d) die Veränderung genehmigter Werbezeichen nach Form, Farbe oder Beschriftung.

2.) Einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf es nicht für:

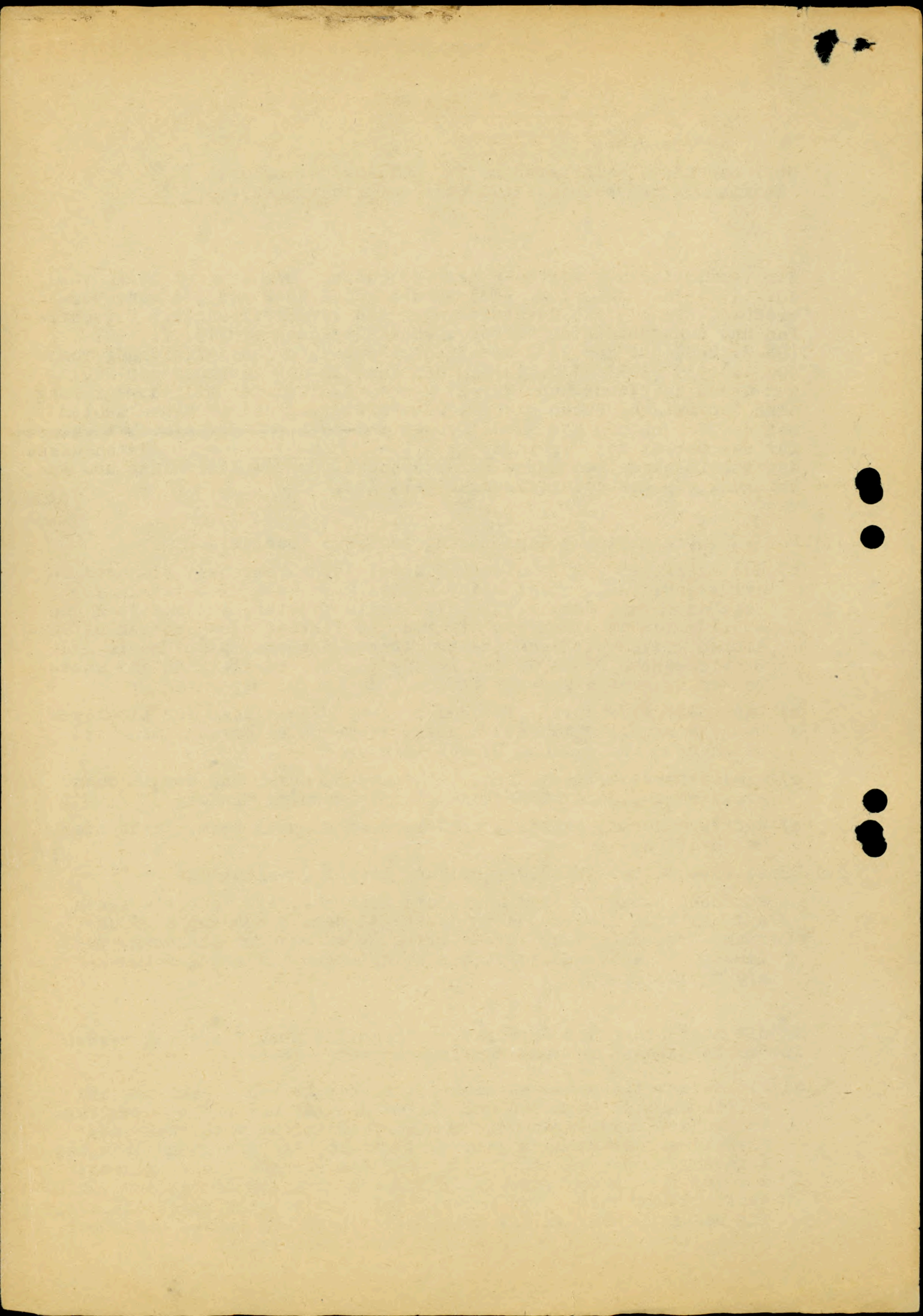
einfache, unauffällige Haus- und Büroschilder, wenn sie flach auf der Wand liegen und in der Regel eine Größe von 0,25 qm nicht überschreiten. Ihre Anbringung an Erkern, Balkonen, Gesimsen, Lisenen und sonstigen Vorsprüngen ist dagegen genehmigungspflichtig.

§ 2

An die Ausführung von Werbezeichen nach § 1 Abs. 1 a) - d) werden in der Hauptsache folgende Anforderungen gestellt:

- a) Die Werbezeichen müssen sich der Architektur des Bauwerks und seinem Maßstab anpassen und dürfen Gesimse und andere architektonische Gliederungen und Schmuckstücke nicht verdecken oder überschneiden. Es kann gefordert werden, daß die Buchstaben der Werbeschilder usw. unmittelbar auf die Fassadenfläche gesetzt werden. Die unkünstlerische Verwendung greller Farben und verunstaltende Anhäufung von Werbezeichen ist unzulässig. Klebetafeln für Bogenanschlag am Ort der eigenen Leistung müssen abnehmbar sein. Verwahrloste Werbezeichen sind zu entfernen.

b)



- b) ~~Werbezeichen sollen in der Regel nur für solche Unternehmen, die sich auf dem betreffenden Grundstück befinden, angebracht werden (Stätte der eigenen Leistung).~~ dürfen
- b) In den Verkehrsraum ragende Werbezeichen sollen in der Regel nur innerhalb der Erdgeschoßhöhe und zwar für jedes Unternehmen nur eins, angebracht werden. Die Ausladung darf in der Regel nicht mehr als 1 m betragen. Ausnahmen sind zulässig.

§ 3

Folgende Werbearten gelten allgemein als verunstaltend und können nur im Ausnahmefalle zugelassen werden:

Brandmauerbemalung, Werbezeichen aller Art an Einfriedigungen, Balkonen, Erkern und Treppen, Pfostenschilder, Projektionswerbung, Überspannen des Straßenraumes, Werbefahnen, Dauerwerbungen aus Stoffen, wie beispielsweise Pappe, Papier, Leinen und dergleichen, Werbevorrichtungen in Vorgärten und Bogenanschlag an anderer als der Stätte der eigenen Leistung, Papieraushang an Verkaufshäuschen, z.B. Zeitungskiosken und dergl.

§ 4

Grundsätzlich werden nicht zugelassen:

Werbezeichen aller Art an Bäumen, Lauben, Trinkhallen und Brücken, das Überspannen des Straßenraumes mit Leinenschildern oder Transparenten, Originalverkaufsgegenstände als Werbezeichen, Winkelschilder und Trapezschilder und Blinklicht, Bogenanschlag am Ort der eigenen Leistung ohne besonders hergerichtete abnehmbare Klebetafeln.

§ 5

Über die in dieser Satzung vorgesehenen Ausnahmen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde nach Anhörung des Bauausschusses der Gemeindevertretung.

§ 6

Die Bestimmungen über die verkehrspolizeilichen und straßenaufsichtlichen Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

H o l z l a r

, am 17. November 1949

Im Auftrage der Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

Genehmigt:

Köln, den 16.12.1949

Der Regierungspräsident:

Im Auftrage:

gez. Lüdtko.

gez. H a g e n

Der Amtsdirektor:

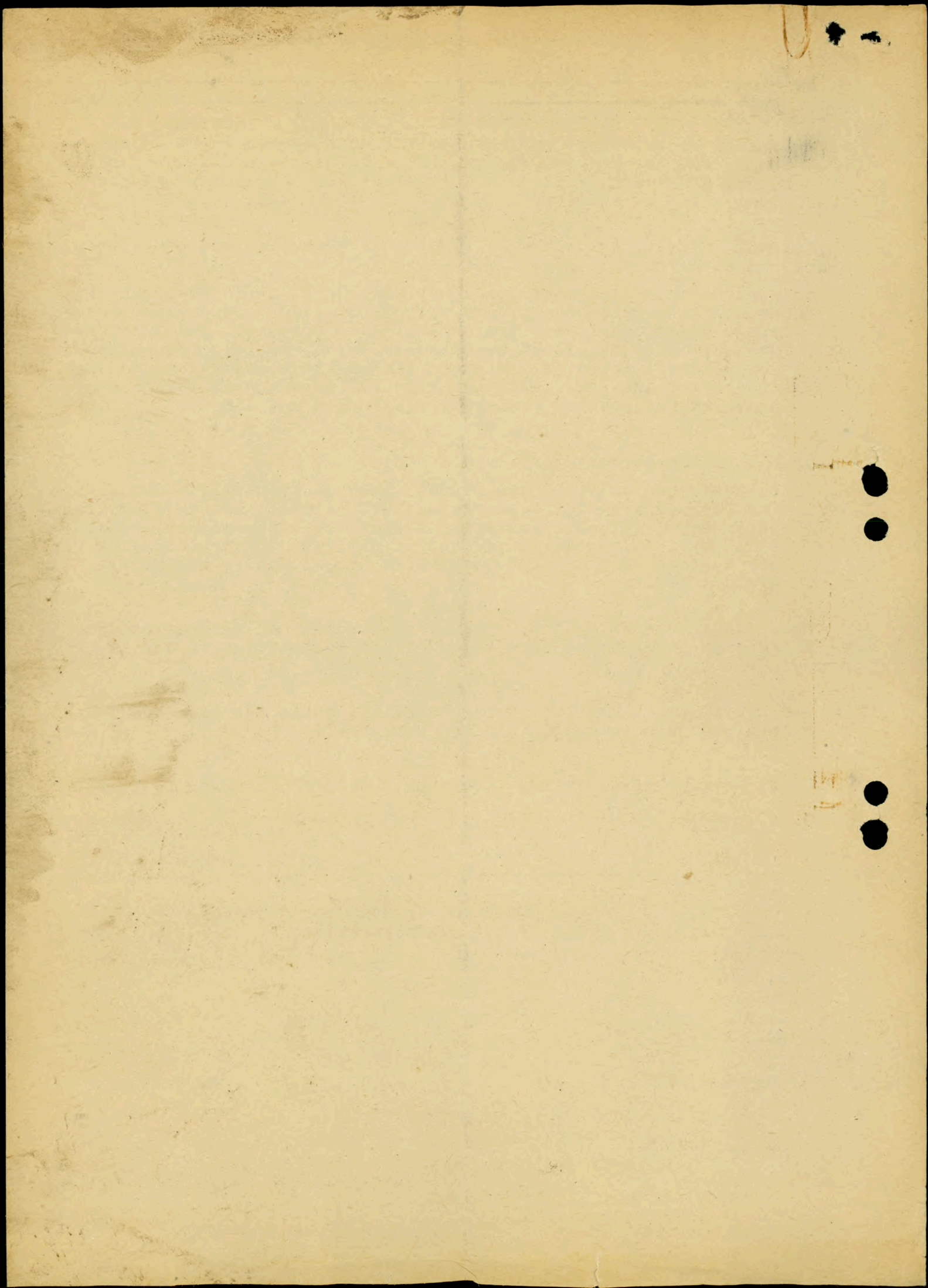
gez. Gardner.

gez. Henseler,
Gemeinderat.

L.S.

(Der Regierungspräsident)

K ö l n



StadtA Sankt Aug., ME 1121, Bl. 14

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde H o l z l a r in der Sitzung am 19.6.1961 beschlossene "Satzung über die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen in der Gemeinde Holzlar vom 19.6.1961" wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Okt. 1952 (GS. NW. S. 167) öffentlich bekannt gemacht.

Holzlar , den 20. Juni 1961



stello. Bürgermeister

Die Satzung über die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen in der Gemeinde Holzlar vom 19.6.1961 mit der Bekanntmachung vom 20.6.1961 wurde in der Zeit vom 21.6. bis 28.6.1961 durch Anheften an die Bekanntmachungstafel veröffentlicht.

Siegburg-Mülldorf, den 29. Juni 1961

Der Amtsdirektor



